



HVBG

HVBG-Info 30/1996 vom 22.11.1996, S. 2683 - 2689, DOK 376.3:163.43

**Beginn der Ausschlußfrist des § 111 SGB X bei rückwirkender
Anerkennung von Berufskrankheiten - Urteil des LSG
Baden-Württemberg vom 18.09.1996 - L 2 U 422/96
Leitsatz**

Beginn der Ausschlußfrist des § 111 SGB X bei rückwirkender
Anerkennung von Berufskrankheiten;
hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
18.09.1996 - L 2 U 422/96 - (Vom Ausgang des
Revisionsverfahrens - 2 RU 37/96 - wird berichtet.)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 19.09.1996
- L 2 U 422/96 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Der Erstattungsanspruch einer Krankenkasse wegen Zahlung von
Krankengeld für Gesundheitsstörungen, die Folge eines -
nachträglich anerkannten - Arbeitsunfalls oder einer
Berufskrankheit sind, richtet sich seit dem 1.1.1991 nach
§ 105 SGB X. Der Erstattungsanspruch entsteht jeweils in dem
Zeitpunkt, in dem der Krankenversicherungsträger Krankengeld an
den Versicherten tatsächlich gezahlt hat. Die Erteilung des
Anerkennungsbescheides des Unfallversicherungsträgers hat auf die
Entstehung des Erstattungsanspruchs keine Auswirkung.

Orientierungssatz:

1. Die Erstattung der gezahlten Beiträge zur gesetzlichen
Arbeitslosen- und Rentenversicherung ergibt sich nicht aus
§ 105 Abs. 1 SGB X, sondern aus § 26 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 S. 1
SGB IV.
2. Die Ausschlußregelung des § 111 SGB X ist auch auf den
Erstattungsanspruch eines Sozialleistungsträgers aus § 26 Abs. 2
SGB IV anzuwenden.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00008077 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 08.11.1996